

the Conquest to the reign of John' (1931) genannten und beschriebenen englischen Kanonessammlungen. — 'Das altenglische Bußbuch', das sogenannte *Confessionale Pseudo-Egberti*, ist jetzt von R. SPINDLER (Leipzig 1934) kritisch herausgegeben. Er behandelt zunächst ausführlich die Überlieferung sowie die ursprüngliche Textversion sowie deren Umfang, wobei er die Einleitung als zum Hauptteil des Bußbuches nicht zugehörig erweist. Entstanden ist dieses angelsächsische Bußbuch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, als sich zuerst in England die Notwendigkeit ergab, neben die lateinischen Bußbücher auch solche in der Landessprache zu stellen. Ein Nachweis der mittellateinischen Quellen und ein Glossar begleiten die sorgfältige Edition. — 'Zur Frage der theologischen Vorlagen Gratians' bringt STEPHAN KUTTNER in der Zs. f. RG. Kan. Abt. 23 (1934), 243—268 neue wichtige Gesichtspunkte, indem er gegenüber BLIEMETZRIEDER betont, daß nicht so sehr Anselm von Laon, als vielmehr Hugo von St. Viktor und Abälard für das kanonische Recht von besonderer Bedeutung sind. — Eine sorgfältige Analyse einer bisher wenig beachteten, um 1180 in England entstandenen Dekretalensammlung bietet HANS-EBERHARD LOHMANN, 'Die *Collectio Wigorniensis* (*Collectio Londinensis Regia*)' in der gleichen Zs. 22 (1933), 36—187. Die Sammlung enthält lediglich Dekretalen Alexanders III., eine große Anzahl von ihnen (etwa 40) waren bisher nicht bekannt. Mit Hilfe dieser Sammlung kann L. eine Reihe Berichtigungen zu den Regesten von JAFFÉ-LÖWENFELD geben (S. 66 ff.), denen er auch andere Corrigenda, welche die Untersuchung der übrigen Sammlungen des späten 12. Jahrhunderts ergab, beifügt. Nicht minder wertvoll ist eine Konkordanztafel mit den Dekretalensammlungen bis auf Gregor IX. K. J.

217. Aus einem Vorsatzblatt des ms. 8 der Universitätsbibliothek zu Freiburg i. B. teilt P. ALBAN DOLD, 'Ein altes Konstanzer Handschriftenblatt des 9. Jh.s mit Auszügen aus Pseudoisidor über das Verhalten der Bischöfe in Anklagefällen', das in der Verfügung gipfelt, als höchste Instanz in solchen Fällen habe der apostolische Stuhl zu gelten, mit verkleinerter Abbildung der Handschriftenseite im Archiv für Katholisches Kirchenrecht 111 (F. 4, 19, 1931), 17 bis 30 mit.

218. JOSEF JUNCKER hat nunmehr aus SECKELS Nachlaß den vierten (Schluß-)teil der achten Studie zu Benedictus Levita herausgegeben (Zs. f. RG., Kan. Abt. 23, 1934, 269—377; der Schluß folgt des Umfangs wegen im nächsten Band). Damit